



beglaubigte Abschrift

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
1. Strafsenat

Ermittlungsverfahren gegen

wegen Betrugs

hier: Beschwerde der Angeklagten gegen
Haftfortdauerbeschluss

Beschluss vom 18. Juni 2020

1. Auf die weitere Beschwerde der Beschuldigten vom 19. Mai 2020 wird der Beschluss des Landgerichts Baden-Baden vom 13. Mai 2020 aufgehoben und der der Beschluss des Amtsgerichts Baden-Baden vom 07. Mai 2020 dahin abgeändert, dass der Haftbefehl des Amtsgerichts Baden-Baden vom 16. Januar 2020

– mit

der Maßgabe aufrechterhalten bleibt, dass die Beschuldigte einer einheitlichen Beihilfe zum Betrug in 1.811 Fällen sowie zum versuchten Betrug in 65 Fällen dringend verdächtig ist und gegen folgende Auflagen und Weisungen außer Vollzug gesetzt wird:

- a) Die Beschuldigte hat vor ihrer Freilassung eine Sicherheit in Höhe von (in Worten: Euro) durch Hinterlegung in barem Geld oder unbar nach § 116a Abs. 1 S. 2 StPO beim Amtsgericht Baden-Baden zu leisten.

- b) Die Beschuldigte hat - vor ihrer Freilassung - sämtliche vorhandene Personalpapiere, die als Reisedokumente Verwendung finden können (insbesondere Personalausweis und Reisepässe), bei dem nach § 126 StPO zuständigen Gericht, derzeit Amtsgericht Baden-Baden, zu den Akten zu geben und hierfür keine Ersatzdokumente zu beantragen.
 - c) Nach ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft hat die Beschuldigte wieder Wohnung zu nehmen in Die
Beschuldigte hat jeden Wechsel ihres Wohnsitzes unverzüglich dem nach § 126 StPO zuständigen Gericht, derzeit das Amtsgericht Baden-Baden, mitzuteilen.
 - d) Die Beschuldigte darf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne Genehmigung des nach § 126 StPO zuständigen Gerichts, derzeit das Amtsgericht Baden-Baden, verlassen.
 - e) Die Beschuldigte hat sich jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Polizeirevier
zu melden.
 - f) Die Beschuldigte hat allen Ladungen des Gerichts und/oder der Staatsanwaltschaft in vorliegender Sache pünktlich Folge zu leisten.
2. Die weitergehende weitere Beschwerde der Beschuldigten wird verworfen.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der unter 2a (Kaution) und 2b (Hinterlegung Personalpapiere) festgesetzten Auflagen wird dem nach § 126 Abs. 1 StPO zuständigen Haftrichter, derzeit das Amtsgericht Baden-Baden, übertragen. Dieser ist auch für die Erteilung einer Freilassungsweisung bei Erfüllung der Auflagen zuständig.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des weiteren Beschwerdeverfahrens und die der Beschuldigten insoweit entstanden notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

5. Die Beschuldigte wird darauf hingewiesen, dass der Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt wird, wenn sie
- a) den ihr auferlegten Pflichten und Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt,
 - b) Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsgemäße Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, dass das in sie gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder neu hervorgetretene Umstände den erneuten Vollzug der Untersuchungshaft notwendig machen.

Auch wird die Beschuldigte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geleistete Sicherheit nach § 124 Abs. 1 StPO dann verfällt, wenn sie sich der Untersuchung oder dem Antritt einer gegen sie erkannten Freiheitsstrafe in vorliegende Sache entzieht.

Gründe:

I.

Der Beschuldigten wird gemäß Haftbefehl des Amtsgerichts Baden-Baden vom 16.01.2020 , vorgeworfen, gemeinsam mit dem mitbeschuldigten Ehemann mittels eines Firmenkonstrukts mit Gesellschaften in Bosnien-Herzegowina, Briefkasten-Adressen in Deutschland und Bankkonten in Deutschland, Kroatien und Bosnien-Herzegowina nicht bestehende Forderungen für Gewerbeeinträge in Online-Branchenverzeichnisse bzw. Internetportale eingefordert und erhalten zu haben, wobei die geschädigten Gewerbetreibenden über den Bestand der Forderungen getäuscht worden seien, einem entsprechenden Irrtum erlegen seien und die Rechnungen über 199 €, 249 € oder 449 € bezahlt hätten. Ferner seien hierbei teilweise auch vorherige telefonische Vertragsschlüsse durch manipulierte Audioaufzeichnungen telefonischer Verkaufsgespräche fingiert worden. Der Ehemann der Beschuldigten sei spätestens seit 25.03.2013 der Alleingesellschafter der Gesellschaft gewesen und die Beschuldigte deren Geschäftsführerin. Sie habe

Bankkonten eröffnet, auf die Kundengelder weitertransferiert worden seien und Verträge mit Büroservice-Anbietern geschlossen, um über Postadressen in Deutschland zu verfügen.

In den Fällen 1 bis 163 sei im Zeitraum vom 01.08.2013 bis 14.10.2013 durch den jeweiligen Geschädigten auf Grund der unberechtigten Rechnung der jeweilige Rechnungsbetrag auf ein Konto bei der Sparkasse Koblenz Geldbeträge in Höhe von insgesamt 49.722 € überwiesen worden.

In den Fällen 164 bis 1.811 sei im Zeitraum vom 23.09.2013 bis 30.09.2015 durch den jeweiligen Geschädigten auf Grund der unberechtigten Rechnungen der jeweilige Rechnungsbetrag auf ein Konto der Raiffeisenbank Austria in Kroatien in Höhe von insgesamt 456.251 € überwiesen worden.

In den Fällen 1.812 bis 1.876 sei es im Zeitraum vom 05.08.2013 bis 27.03.2015 beim Versuch geblieben, da die jeweiligen Geschädigten die fehlende Berechtigung der Forderung erkannt und die Rechnung nicht bezahlt hätten.

Dies sei strafbar als Betrug in 1811 Fällen sowie als versuchter Betrug in 65 Fällen, jeweils im besonders schweren Fall nach § 653 Abs. 1, 2 und 3 S. 2 Nr. 1 und 2, 22, 23, 25 Abs. 2, 53 StGB.

Gegen den Haftbefehl wurde am 04.02.2020 Haftbeschwerde erhoben, der durch Beschluss des Amtsgerichts Baden-Baden vom 05.02.2020 teilweise abgeholfen wurde. Der Haftbefehl wurde sodann auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft durch Beschluss des Landgerichts Baden-Baden vom 13.02.2020 in vollem Umfang wiederhergestellt und die Beschwerde der Beschuldigten zurückgewiesen.

Mit Verteidigerschrift vom 15.04.2020 stellte die Beschuldigte Antrag auf mündliche Haftprüfung. Nach Durchführung weiterer Ermittlungen wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Baden-Baden vom 07.05.2020 der Haftbefehl aufrechterhalten, jedoch gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt. Einer hiergegen

erhobenen Beschwerde der Staatsanwaltschaft Baden-Baden vom 07.05.2020 half das Amtsgericht nicht ab und legte die Akten dem Landgericht Baden-Baden zur Entscheidung über die Beschwerde vor. Durch Beschluss des Landgerichts Baden-Baden vom 13.05.2020 wurde entschieden, dass die Außervollzugsetzung des Haftbefehls entfällt und die Untersuchungshaft der Beschuldigten fortzudauern hat.

Hiergegen erhob die Beschuldigte mit Verteidigerschrift vom 19.05.2020 weitere Beschwerde, der das Landgericht Baden-Baden mit Beschluss vom 25.05.2020 nicht abhalf und die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorlegte.

Die Beschuldigte beantragt, den Haftbefehl aufzuheben, jedenfalls gegen geeignete Auflagen außer Vollzug zu setzen. Sie bringt im Wesentlichen vor, es bestehe weder dringender Tatverdacht noch sei eine Fluchtgefahr gegeben. Die Haftfortdauer sei auch nicht verhältnismäßig und verletze die staatliche Schutzpflicht aus Art. 6 IV GG gegenüber der schwangeren Beschuldigten und ihrem ungeborenen Kind, die durch den Vollzug der Untersuchungshaft gefährdet seien.

Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe beantragt unter Verweis auf die Gründe des angegriffenen Beschlusses, die weitere Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die zulässige weitere Beschwerde hat in wesentlichen Teilen Erfolg.

1. Gegen die Beschuldigte besteht ein dringender Tatverdacht, wobei nach Auffassung des Senats sich dieser gegenwärtig als Verdacht einer einheitlichen Beihilfe zum Betrug in 1.811 Fällen sowie zum versuchten Betrug in 65 Fällen darstellt.

Sind an einer Deliktserie mehrere Personen als Mittäter, mittelbare Täter, Anstifter oder Gehilfen beteiligt, ist die konkurrenzrechtliche Beurteilung für jeden Beteiligten gesondert zu prüfen. Maßgeblich ist dabei der Umfang des erbrachten Tatbeitrags. Leistet ein Mittäter für alle oder einige Einzeltaten einen individuellen, nur je diese fördernden Tatbeitrag, so sind ihm diese Taten - soweit keine natürliche Handlungseinheit vorliegt - als tatmehrheitlich begangen zuzurechnen. Fehlt es an einer solchen individuellen Tatförderung, erbringt der Täter aber im Vorfeld oder während des Laufs der Deliktserie Tatbeiträge, durch die alle oder mehrere Einzeltaten seiner Tatgenossen gleichzeitig gefördert werden, sind ihm die gleichzeitig geförderten einzelnen Straftaten als tateinheitlich begangen zuzurechnen, da sie in seiner Person durch den einheitlichen Tatbeitrag zu einer Handlung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB verknüpft werden. Ohne Bedeutung ist dabei, ob die Mittäter die einzelnen Delikte tatmehrheitlich begangen haben (BGH Beschl. v. 24.9.2014 – 4 StR 231/14, BeckRS 2014, 19395, beck-online).

Soweit der Beschuldigten zur Last liegt, sie sei Geschäftsführerin der Gesellschaft gewesen, habe Bankkonten eröffnet, auf die Kundengelder weitertransferiert worden seien und habe Verträge mit Büroservice-Anbietern geschlossen, um über seriös wirkende Postanschriften für eingehende Briefe zu verfügen, ergibt sich hieraus jedenfalls derzeit kein dringender Tatverdacht für einen individuellen mittäterschaftlichen Tatbeitrag für die Einzeltaten, sondern vielmehr der dringende Tatverdacht der Tatförderung durch Vorbereitung und Abwicklung der Deliktserie. Insoweit begründen die Ermittlungen den Verdacht, dass die Beschuldigte über die formale Stellung als Geschäftsführerin hinaus gegenüber Banken, Behörden und Inkassounternehmen für das Unternehmen auftrat und sie im Unternehmen im kaufmännischen Geschäftsbetrieb Kontrollfunktionen ausübte, es jedoch das Unternehmen des mitbeschuldigten Ehemanns gewesen sei (vgl. Auswertungsvermerk vom 27.05.2020, S. 6-8, HA III, 1336-1338).

2. Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr. Die Beschuldigte hat auch unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziff. 1 mit einer mehrjährigen, nicht zur Bewährung aussetzbaren Haftstrafe zu rechnen, die einen natürlichen

Fluchtanreiz begründet, dem nicht ohne weiteres ausreichende fluchthindernde Umstände entgegenstehen.

Der Senat sieht hierbei, dass die Beschuldigte ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit in Deutschland aufgewachsen und beheimatet ist. Auch leben Geschwister der Beschuldigten mit deren Familie in Deutschland, ebenso die minderjährigen Kinder der Beschuldigten. Auch hat die Kammer zur Kenntnis genommen, dass die Beschuldigte – wie eine Auswertung sichergestellter Daten ergab – jedenfalls vor ihrer Verhaftung den Wunsch des Ehemannes, sie solle mit den Kindern zu ihm nach Bosnien kommen, mit der Begründung ablehnte, sie sehe dort für ihre Kinder keine Zukunft und wolle auch im Alter in deren Nähe sein und daher in Baden-Baden bleiben (Auswertungsvermerk vom 27.05.2020 S. 5, HA III, 1335). Ferner war als gegen eine Fluchtgefahr sprechend zu sehen, dass ihr die Ermittlungen bereits am 06.03.2017 (HA I, 333) am 04.04.2018 (HA I, 33) und am 25.07.2019 (HA I, 331) offenbart wurden und sie dennoch weder geflohen noch untergetaucht ist.

Andererseits kann nicht verkannt werden, dass der ebenfalls mit Haftbefehl gesuchte Ehemann der Beschuldigten ebenso wie deren Vater Bosnien aufhältig ist und sie sich als bosnische Staatsangehörige jederzeit dorthin absetzen könnte, ohne eine Auslieferung nach Deutschland fürchten zu müssen. Auch hat der Ehemann der Beschuldigten in einem an sie gerichteten und mit Beschluss des Amtsgerichts Baden-Baden vom 26.02.2020 beschlagnahmten Brief angekündigt, die Kinder zu sich holen zu wollen (HA II, 1131), was ggf. eine ganz erhebliche Minderung der fluchthindernden Umstände bedeuten würde.

3. Der Fluchtgefahr kann jedoch durch die ausgesprochenen Auflagen und Weisungen ausreichend begegnet werden, die – von der durch die Beschuldigte angebotene Sicherheitsleistung abgesehen – im Wesentlichen der amtsgerichtlichen Entscheidung entsprechen, so dass der Haftbefehl grundsätzlich außer Vollzug gesetzt werden kann und es auf die Frage einer – auf die Restdauer der Schwangerschaft begrenzte – vorübergehende

Außervollzugsetzung aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht mehr ankommt.

4. Die Übertragung der weiteren Haftkontrolle, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle der Erfüllung der erteilten Auflagen nebst einer Freilassungsordnung beruht auf § 126 Abs.1 StPO.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs.1 StPO

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht

Richter am
Landgericht

ist durch
Ortsabwesenheit an der
Unterschrift gehindert

Richter am
Oberlandesgericht

Beglaubigt
Karlsruhe, 18.06.2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

